

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 269

Potsdam, 27.08.2015

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA-online)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**2. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(berufsbegleitender Fernstudiengang)
Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA-online)**

**§ 1
Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Folgende Präambel wird eingefügt:
Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 10.06.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) mit positiver Stellungnahme des Senats gemäß § 12 Abs. 4 GO i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 8 BbgHG vom 16.07.2015 auf der Grundlage der Regelungen in §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 20 sowie 22 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie § 1 Abs. 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und unter Bezugnahme auf § 2 BbgSozBerG in der Fassung vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37) die Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 163 vom 27. Januar 2009 wie folgt geändert:
- (2) Im Inhaltsverzeichnis wird neu eingefügt § 4 „Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen“ und § 5 „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen“. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird entsprechend geändert. Die Überschrift von § 7 (neu, ehemals 5) „Praktische Ausbildung“ wird ersetzt durch „Berufspraktisches Studium“.
- (3) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regeln sich nach § 9 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 BbgHG.“
- (4) § 3 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt: „Voraussetzung für den Zugang ist darüber hinaus der Nachweis einer studienbegleitenden Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Stunden/Woche. Der Nachweis ist bei jeder Rückmeldung erneut zu erbringen.“
- (5) Neuer § 4 „Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen“
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder inhaltsverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
 - (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festzustellen sind. Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Bewertung vorzunehmen.
 - (3) Bei der Anerkennung von Leistungen oder Modulen, ECTS Credits, sowie berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz vereinbarten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von erbrachten Leistungen kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzuholen.
 - (4) Werden Leistungen anerkannt, werden Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit der Note 3,0 bestätigt.
 - (5) Die Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag des Studierenden im Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat für die Anrechnung relevanten Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Neuer § 5 „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen“
 - (1) Für Kompetenzen, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können die ECTS Punkte der entsprechenden Module auf Antrag beim

Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn die ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Niveau und Lernergebnis den Modulen des Studiums, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung von ECTS Punkten ist der Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen Verfahren.

- (2) Die Anerkennung der ECTS Punkte erfolgt ohne Note und wird im Diploma Supplement ausgewiesen
- (3) Im Studiengang können bis zu 50 % der ECTS Punkte durch Anrechnung ersetzt werden.

(7) Als § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen wird eingefügt: Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen erfolgt auf der Grundlage von § 19 A-StudPO, ABK Nr. 201 vom 25.10.2012.

(8) § 5 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Studierende, die im Sinne von §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes (BbgSozBerG) oder vergleichbaren Regelungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge / Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter (reglementierter Beruf im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG) anstreben, absolvieren ergänzend ein integriertes berufspraktisches Studium in einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten.“

(9) § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist integrierter Teil des Studiums. Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in Brandenburg gemäß § 1 Nr. 2 BbgSozBerG vom 3. Dezember 2008 i.d.F. vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37) absolvieren die Studierenden des berufsbegleitenden Fernstudiums BASA-online ein berufspraktisches Studium im Rahmen des Berufspraktischen Moduls. Das Modul umfasst 800 Stunden Tätigkeit in der Praxis unter professionell fundierter Anleitung von einer geeigneten Fachkraft in geeigneten Praxisstellen (Arbeitsstellen) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans. Neben den 800 Stunden Praxis sind Praxisbegleitseminare, supervisorisches Mentoring und eine selbstorganisierte Intervention in der eigenen Praxiseinrichtung obligatorisch. Diese Veranstaltungen haben einen Umfang von ca. 100 Stunden. Die berufspraktischen Studien können vom 2. bis 8. Semester absolviert werden.

(2) Außerdem besteht das berufspraktische Studium im Zusammenwirken der Online-Module 8 – 17, der Präsenzmodule P4 bis P8 und des Praxisprojekts mit der das Studium begleitenden Berufstätigkeit. Sie ermöglicht den Studierenden, selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Grundlage sind die bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Die Studierenden lernen die sozialadministrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und berücksichtigen. Das Praxisprojekt als eine zusätzlich begleitende Praxis erstreckt sich über mindestens zwei Studienhalbjahre. Das Berufspraktische Studium wird mit einer schriftlichen Prüfung (dem Praxisbericht), der Vorlage eines Portfolios über den Lernprozess und die erzielten Lernerfolge sowie dem Nachweis über die in der eigenen Praxis durchgeführten Interventionen abgeschlossen.

(10) § 8 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Berufspraktisches Modul

Die Berufspraktischen Studien befähigen im Kontext der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen, theoretischen Erkenntnisse und daraus resultierendem Methodenwissen, selbstständig, reflektiert und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und entsprechende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Die Herausbildung einer professionellen, beruflichen Identität, steht im Zentrum des Berufspraktischen Studiums. Das Berufspraktische Studium kann vom 2. bis 8. Studienhalbjahr absolviert werden und umfasst 800 Stunden in der Praxis in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit unter geeigneter Anleitung sowie einer Intervention in der eigenen Praxis.

(11) § 8 Abs. 4 wird Abs. 5 und als solcher wie folgt geändert:

Die Überschrift Supervision wird durch „Supervisorisches Mentoring“ ersetzt und die Regelung wie folgt gefasst:

(5) Supervisorisches Mentoring

Eine Supervision/ Mentoring ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher – u. a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe – und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung einer/eines erfahrenen Supervisorin/Supervisors oder Mentorin/Mentors. Sie findet als Gruppensupervision/Mentoring (ca. acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen) und in Ausnahmefällen als Einzelsupervision/Einzelmentoring statt.

(12) In § 9 Nr. 1 und Nr. 3 wird der Gesamtwert von 165 bzw. 140 Credits um 30 Credits auf „195 bzw. 170 ECTS-Leistungspunkte“ für die Studierenden angehoben, die das berufspraktische Modul belegen und die staatliche Anerkennung nach dem BbgSozBerG anstreben:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Gesamtwert von 165 Credits bzw. 195 Credits für die Studierenden, die die staatliche Anerkennung nach dem BbgSozBerG anstreben.

...

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 140 Credits bzw. 170 Credits für die Studierenden, die die staatliche Anerkennung nach dem BbgSozBerG anstreben.

(13) § 10 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

(14) Die Anlage 1: Modulübersicht und Anlage 2: Lerngebiete und Prüfungsformen werden entsprechend der rot markierten Änderungen in der Lesefassung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung geändert.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die mit dieser Satzung beschlossenen Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

(2) Der Präsident der Fachhochschule Potsdam wird ermächtigt, eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. der 2. Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident
Potsdam, den 10.08.2015